

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00987 vom 16. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00987

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00987 du 16 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00987 del 16 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz es

über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 1 8. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausge wiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art.

E. 1.2

Wurde eine Rente

wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades

verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Nach Eingang einer Neuanschuldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat. Daher hat das Gericht die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanschuldung eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C_1009/2010 vom 7. April 2011 E. 2.2 und 9C_838/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.3.2). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, den von der

Beschwerdeführer in

im Zusammenhang mit ihrer Neuanschuldung eingebrachten Berichten seien keine wesentlichen Veränderungen zu entnehmen. Die somatischen Befunde habe sie bereits bei ihrem

Entscheid vom 21. Dezember 2015 berücksichtigt. Aufgrund der neu gestellten Diagnose ergäben sich keine wesentlichen neuen Einschränkungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Die im psychiatrischen Bericht vom 14. Juli 2018 genannten Diagnosen seien nicht neu. Insgesamt lägen keine neuen medizinischen Tatsachen vor, weshalb nicht auf

die Neuanmeldung einzutreten sei

(Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Beschwerde vor, ihr Gesundheitszustand habe sich in körperlicher Hinsicht ganz klar wesentlich verschlechtert. Denn zum Zeitpunkt des Y.____-Gutachtens hätten erst lumbale Rückenprobleme vorgelegen und es sei noch keine Nervenkompression beziehungsweise Foramina stenose beschrieben worden. Sodann habe sich die bekannte lumbale Rückenproblematik sowohl bildgebend als auch klinisch verschlechtert, was in Einklang mit der damals im rheumatologischen Teilgutachten gestellten Prognose stehe (Urk. 1 S. 6). Ferner sei eine zervikale Problematik hinzugegetreten, welche mit Schwindel und Kopfschmerzen verbunden sei. Sodann sei eine Diskushernie nachgewiesen und seit 2017 bestehe eine rheumatoide Arthritis, welche zu zusätzlichen Beschwerden an Händen und Füßen und damit zu manuellen Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit führe. Zusammenfassend hielt sie fest, sie habe eine für die Invaliditätsbemessung relevante Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu mindest glaubhaft gemacht (Urk. 1 S.

E. 1.4

Am 23. Januar 2018 reichte Dr. med. A.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, als behandelnder Arzt der Versicherten der IV-Stelle einen Arztbericht samt Beilagen ein (Urk. 6/118), welcher nach Rücksprache mit der Versicherten (Urk. 6/119-120) als Zusatzgesuch respektive Neuanmeldung entgegen genommen wurde. Gestützt auf die Stellungnahme ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 26. März 2018 (Urk. 6/124/3) stellte die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 8. Mai 2018 das Nichteintreten auf ihr neues Leistungsbegehren in Aussicht (Urk. 6/125). Dagegen erhob die Versicherte am 6. Juni 2018 (Urk. 6/128) Einwand, wobei sie mit Eingabe vom 19. Juli 2018 (Urk. 6/132) den Arztbericht von Dr. med. B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 14. Juli 2018 nachreichte (Urk. 6/131). Mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 trat die IV-Stelle auf das neue Leistungsbegehren wie angekündigt nicht ein (Urk. 6/135 = Urk. 2). 2.

Hiergegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 8. November 2018

Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zur Abklärung des Rentenanspruchs an die Beschwerdegegnerin zu rückzuweisen (Urk. 1 S. 2). In der Beschwerdeantwort vom 11. Dezember 2018 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde

(Urk. 5). Diese wurde der Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht (Urk. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

/73).

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2013.00761 vom 30. November 2013 ab (Urk. 6/80). Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_58/2014 am 12. Februar

2014 nicht ein (Urk. 6/82).

E. 7

00.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Christe - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.